

V 601**Richtlinien Wertung der Angebote von Rahmenverträge****1. Wertung der Angebote**

Die Prüfung und Wertung erfolgt nach § 16 VOB/A unter Berücksichtigung folgender Wertungskriterien:

1.1 Wertung Angebotsverfahren

Folgende Kriterien fließen in einer vom Auftraggeber festgelegten Gewichtung in die Wertung ein:

- a. die Angebotssumme der Leistungspositionen gemäß Leistungsverzeichnis,
- b. die Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind,
- c. der Zuschlag auf Rechnungen Dritter für nicht im LV enthaltene Stofflieferungen und Leistungen.

Die Gewichtung aller Wertungskriterien ist in der Bekanntmachung [V 611 F](#) bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe [V 612 F](#) unter Nr. 5.1 bekannt zu geben.

Beispiele zur Gewichtung im Angebotsverfahren sind im [V Anhang 12](#) enthalten.

Die zur Verfügung gestellte Exceltabelle [V 6010 F](#) ist mit Rechenfunktionen hinterlegt.

1.2 Wertung Auf- und Abgebotsverfahren

Folgende Kriterien fließen in einer vom Auftraggeber festgelegten Gewichtung in die Wertung ein:

- a. das Auf-bzw. Abgebot auf die Preise für Positionen gemäß Leistungsverzeichnis,
- b. die Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind,
- c. der Zuschlag auf Rechnungen Dritter für nicht im LV enthaltene Stofflieferungen und Leistungen.

Die Gewichtung aller Wertungskriterien ist in der Bekanntmachung [V 611 F](#) bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe [V 612 F](#) unter Nr. 5.1 bekannt zu geben.

Beispiele zur Gewichtung im Auf- u. Abgebotsverfahren sind im [V Anhang 13](#) enthalten.

Die zur Verfügung gestellten Exceltabellen [V 6011 F](#) ist mit Rechenfunktionen hinterlegt.

2. Ermittlung der neuen Preise

Grundlage der Preisermittlung sind nur die Preise der Bieter, die auch den Rahmenvertrag nach Ermittlung der Bieterreihenfolge angeboten bekommen sollen, vorausgesetzt die eingereichten Einzelpreise sind angemessen. Dabei ist das arithmetische Mittel der angemessenen Einzelpreise für jede einzelne Position bzw. der angemessenen Auf- oder Abschläge sowie die neuen Zuschläge und Stundenverrechnungssätze zu ermitteln. Wenn also z.B. drei Rahmenvertragspartner gesucht werden, so sind im Verfahren nur die Preise der ersten drei Bieter bei der Preisermittlung als Grundlage für die Neuberechnung zu nehmen.

Die Ermittlung der neuen Preise bzw. der Auf- oder Abschläge sowie der neuen Zuschläge und Stundenverrechnungssätze ist zu dokumentieren.

Die zur Verfügung gestellten Exceltabellen gemäß Punkt 1.1 und Punkt 1.2 sind mit Rechenfunktionen hinterlegt.

3. Vertragliche Bindung der Rahmenvertragspartner

Die vom Auftraggeber neu gebildeten Preise bzw. Auf- oder Abschläge sowie die Zuschläge und Stundenverrechnungssätze sind den möglichen Rahmenvertragspartnern (den Bietern der vorab festgelegten Zahl der wirtschaftlichsten Angebote) unter Bezug auf alle Bestandteile als Angebot vorzulegen. Nach Annahme des Angebots gilt der Rahmenvertrag mit allen seinen Bestandteilen als abgeschlossen.

Auf Verlangen der Bieter sind die Rahmenvertragspartner bekannt zu geben.